

Ich will wissen...



... ab welchem Alter darf ich was?

Auch als Kind bzw. Jugendlicher hast Du ein Recht auf Information, dazu gehört auch, dass Du wissen solltest was Du darfst und was noch nicht.

In erster Linie ist das natürlich eine Sache zwischen Dir und Deinen Eltern. Gemeinsam müsst ihr überlegen, was „okay“ ist und was noch nicht.

Das Jugendschutzgesetz soll dabei helfen, Kinder und Jugendliche vor möglichen Gefahren schützen. Dich interessiert nun sicherlich, was Dir das Jugendschutzgesetz ab welchem Alter erlaubt?

Dieses Faltblatt gibt Dir einen ersten Überblick. Spezielle Fragen beantworten Dir die SpezialistInnen der Fachstelle für Jugendschutz (Adresse und Tel. siehe Seite 2).

Erziehungsbeauftragte Person

Wenn Du mit Deinen Eltern unterwegs bist, darfst Du viele Dinge tun, die Du alleine nicht darfst. Bist Du ohne sie unterwegs, können Deine Eltern eine andere volljährige Person mit Erziehungsaufgaben beauftragen. Diese erziehungsbeauftragte Person kann z.B. ein/e (nahe/r) Verwandte/r sein (Geschwister, Onkel, Tante usw.) aber nicht die 18jährige Freundin - denn es muss ein sog. „Erziehungsverhältnis“ bestehen.

Wie lang darf ich wegbleiben?

Wie lange Du außer Haus bleiben darfst - auch am Abend - ist reine **Verhandlungssache zwischen Dir und Deinen Eltern**. Für den Aufenthalt an bestimmten Orten gibt es im Jugendschutzgesetz zusätzliche Regeln:

a) Gaststätten

Solange Du noch keine 16 Jahre alt bist, darfst Du Dich nur in einer Gaststätte aufhalten, wenn Deine Eltern oder eine erziehungsbeauftragte Person dabei sind, oder wenn Du zwischen 5.00 und 23.00 Uhr eine Mahlzeit oder ein alkoholfreies Getränk einnimmst. Danach musst Du aber das Lokal wieder verlassen. Ab 16 Jahren darfst Du Dich auch ohne Begleitung bis 24 Uhr in einer Gaststätte aufhalten.

b) Tanzveranstaltungen

In eine Disko oder auf eine öffentliche Party darfst Du unter 16 Jahren nur in Begleitung Deiner Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person.

Wenn Du 16 Jahre alt bist, darfst Du diese Veranstaltungen bis 24.00 Uhr auch alleine besuchen - natürlich nur, wenn der Veranstalter Dich reinlässt.

c) Spielhallen

Spielhallen darfst Du unter 18 Jahren nicht betreten.

d) Filmveranstaltungen

Wenn Du ins Kino gehen willst, musst Du erst einmal die Altersfreigabe des jeweiligen Films beachten. Dazu kommen noch zeitliche Begrenzungen, auf die Du achten musst, wenn Du ohne erwachsene Begleitung ins Kino gehst:

- bei einem Alter von 6 - 13 Jahren musst Du das Kino um 20.00 Uhr verlassen haben
- im Alter von 14/15 Jahren um 22.00 Uhr
- im Alter von 16/17 Jahren um 24.00 Uhr

e) Konzerte

In München dürfen Kinder unter 6 Jahren keine Rock- und Pop-Konzerte besuchen. Kinder von 7 bis 13 Jahren müssen von ihren Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person begleitet werden. Ab 14 darfst Du normal alleine hingehen sofern es keine zusätzliche Altersbeschränkung gibt.

Welche Regeln gelten sonst noch?

Alkohol

Erst ab 16 Jahren darfst Du Bier, Wein und Sekt kaufen und trinken. Jüngeren Kindern und Jugendlichen darf grundsätzlich kein Alkohol verkauft werden. Branntweinhaltige Getränke, also sogenannter harter Alkohol (übrigens auch „Alcopops“), sind unter 18 Jahren tabu.

Rauchen

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen weder Zigaretten kaufen, noch rauchen.

Nebenjob

Ab 13 Jahren darfst Du mit Einverständnis Deiner Eltern Dein Taschengeld durch einen kleinen Nebenjob aufbessern. Dieser muss allerdings in der Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr sein und darf nicht länger als zwei Stunden täglich dauern. Solche Jobs wären beispielsweise Nachhilfeunterricht, Babysitten oder Zeitungen austragen. Jugendliche über 15 Jahre dürfen allgemein nicht mehr als 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich arbeiten. Das gilt auch in der Lehre. Bist du noch schulpflichtig, darfst Du während der Schulferien maximal 4 Wochen pro Jahr arbeiten.

Urlaub - Jugendliche allein unterwegs

Es gibt keine gesetzliche Regelung, die Jugendlichen einen Urlaub ohne Eltern verbietet. Du solltest mit Deinen Eltern jedoch vorab klären, wohin, mit wem und wie lange deine Reise geht!

Vorab solltest Du klären, ob ein Aufenthalt Minderjähriger überhaupt möglich ist. Da Du unter 18 Jahren noch nicht voll geschäftsfähig bist, sollten Deine Eltern die Unterkunft - auch den Campingplatz - im Voraus buchen. Zudem sollten deine Eltern dir eine Kopie Ihres Personalausweises mit Ihrer Unterschrift, sowie ein Schreiben mit folgenden Daten mitgeben:

- Anreise- und Rückreisedatum mit Uhrzeit
- Aufenthaltsorte und -zeiten während des Urlaubs
- Telefon- und Handynummer Deiner Eltern

Übernachten außer Haus

Das Jugendschutzgesetz regelt nur den Aufenthalt Minderjähriger an bestimmten Orten (siehe oben). Bei Veranstaltungen, die nicht von diesen Regelungen betroffen sind entscheiden Deine Eltern. Das heißt auch, dass sie entscheiden wann und wo Du übernachten darfst. Solche Verabredungen kannst Du ruhig mündlich mit Deinen Eltern treffen. Ihre Einwilligung geben sie auch oft indirekt, indem sie Dich mit Deinem Schlafsack zu Deinem Freund fahren oder den Beitrag für das Zeltlager bezahlen. Bei Veranstaltungen wie mehrtägigen Musikfestivals oder LAN-Partys mit Übernachtung ist es besser, wenn Dir Deine Eltern eine schriftliche Erlaubnis mitgeben.

Computerspiele

Bei Computerspielen musst Du (und der Händler!) auf die Altersfreigabe achten. Diese muss sich auf dem Spiel (CD, DVD) und der Verpackung befinden. Es gibt fünf Stufen:

- Ohne Altersbeschränkung (darf jeder spielen)
- Freigegeben ab 6 Jahren
- Freigegeben ab 12 Jahren
- Freigegeben ab 16 Jahren
- Keine Jugendfreigabe (darf man erst spielen, wenn man volljährig ist)

Weitere Fragen zum Thema Jugendschutz?

Landeshauptstadt München
Sozialreferat / Stadtjugendamt
Abt. Angebote der Jugendhilfe
Fachstelle Kinder- und Jugendschutz, S-II-A/KJ
Luitpoldstr. 3 (Elisenhof)
80335 München
Fax: (089) 233 49960
jugendschutz.soz@muenchen.de
www.muenchen.de/jugendschutz

(089) 233 4 99 66
Koordination, Suchtprävention, Sekten

(089) 233 4 99 65
Gaststätten, Veranstaltungen, Konzerte,
Jugendarbeitsschutz

(089) 233 4 99 62
Zeitschriften, Film, Fernsehen, Kino(-werbung),
Altersfreigaben

(089) 233 4 99 63
Videotheken, öffentliche Internetstationen, Film,
Fernsehen

(089) 233 4 99 61
Computerspiele, Videospiele, Internet, Pornographie

(089) 233 4 99 67
Verwaltung, Bescheidwesen, Jugendarbeitsschutz

Jugendinformationszentrum München (JIZ)
Herzogspitalstraße 24
80331 München
Eingang: Herzog-Wilhelm-Straße
Tel: 089 - 550 521 50
Fax: 089 - 550 521 51
www.jiz-m.de

